

**Änderungsvereinbarung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
vom 10. September 1991 zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG
und der STINAG Dresden GmbH**

zwischen der

**STINAG Stuttgart Invest AG
mit Sitz in Stuttgart**

und der

**STINAG Dresden GmbH
mit Sitz in Dresden**

- - -

Zwischen der STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. September 1991. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist dieser Änderungsvereinbarung als **Anlage** beigelegt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde ursprünglich zwischen der Stuttgarter Hofbräu Beteiligungs- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Stuttgart, als Muttergesellschaft und der Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertrieb GmbH, Dresden, als Tochtergesellschaft abgeschlossen. Die Rechte und Pflichten aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die STINAG Stuttgart Invest AG (vormals unter SHB Stuttgarter Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft firmierend) als Muttergesellschaft übergegangen. Die Freizeit-Hotel-Errichtung und Vertrieb GmbH firmierte zwischenzeitlich in STINAG Dresden GmbH um.

Aufgrund von Änderungen in den §§ 17 Satz 2 Nr. 2 und 34 Absatz 10b Satz 2 KStG müssen Gewinnabführungsverträge mit einer GmbH als Organgesellschaft künftig einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung vorsehen. Die STINAG Stuttgart Invest AG und die STINAG Dresden GmbH beabsichtigen eine Anpassung des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die geänderten gesetzlichen Vorgaben und steuerrechtlichen Gegebenheiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die STINAG Stuttgart Invest AG und die STINAG Dresden GmbH Folgendes:

1. § ~~3~~² Absatz 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 10. September 1991 wird wie folgt neu gefasst:
 - „3) Die Muttergesellschaft ist gegenüber der Tochtergesellschaft zur Verlustübernahme entsprechend § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet.“
2. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen STINAG Stuttgart Invest AG und der STINAG Dresden GmbH vom 10. September 1991 bleibt im Übrigen unberührt und gilt unverändert fort.
3. Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der STINAG Stuttgart Invest AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der STINAG Dresden GmbH.

Stuttgart, den 11. März 2014

STINAG Stuttgart Invest AG

STINAG Dresden GmbH

Der Vorstand:

Peter May

Heike Barth

Thomas Rössner
(Geschäftsführer)

Martin Glotzmann
(Prokurist)

Anlage: Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 10. September 1991